

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 31 11
Telefax 031 633 31 10
e-Mail info.bve@bve.be.ch
internet www.bve.be.ch

TBA Nr. 2011/230/42

Bern, 14. Januar 2012

Verfügung

Einwohnergemeinde Etzelkofen, Kantonsstrassen der Kantonsstrassen Nr. 1301 Zuzwil - Mülchi und Nr. 1344 Etzelkofen – Brunnenthal; Strassenplan „Verkehrsberuhigung und Gehweg im Dorf“ / Erlass

A. Sachverhalt

1. Der Oberingenieurkreis III des Tiefbauamtes des Kantons Bern (OIK III) erteilte dem Ingenieurbüro RSW AG und dem Planungsbüro Verkehrsteiner AG am 1. April 2010 den Auftrag, den vorliegenden Strassenplan auszuarbeiten.
2. Das vorliegende Projekt ist in der Zeit vom 3. Mai 2010 bis 19. Mai 2010 zur Mitwirkung in der Gemeindeverwaltung Etzelkofen öffentlich aufgelegt worden. Zudem ist es am 4. Mai 2010 in Etzelkofen an einer Informationsveranstaltung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie weiteren Interessierten vorgestellt worden. Zum vorliegenden Projekt sind insgesamt 4 Mitwirkungseingaben eingegangen. Die vorgebrachten Anregungen sind so weit in das Projekt einbezogen worden, als sie sich als zweckmässig, technisch machbar und finanziell tragbar erwiesen haben. Im Juli 2010 haben die Mitwirkenden eine schriftliche Stellungnahme des OIK III zu ihren Eingaben erhalten.
3. Der OIK III hat mit Schreiben vom 28. Juli 2011 von folgenden Stellen eine Stellungnahme oder einen Fachbericht eingeholt:
 - Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern
 - Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern
 - Tiefbauamt des Kantons Bern:
 - Fachstelle Langsamverkehr
 - Fachstelle Lärmschutz
 - OIK III, Verkehrstechnik
 - OIK III, Wasserbau
 - Kantonspolizei Bern, Verkehr und Umwelt
 - PostAuto Schweiz AG
 - Denkmalpflege des Kantons Bern
 - Einwohnergemeinde Etzelkofen

4. Der Kreisoberingenieur des OIK III hat das vorliegende Projektdossier am 19. Juli 2011 zur öffentlichen Auflage freigegeben.
5. Die Planakten sind gemäss Auflagebescheinigung der Einwohnergemeinde Etzelkofen in der Zeit vom 3. August 2011 bis 2. September 2011 öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist rechtsgenüglich publiziert worden.
6. Während der Auflage- und Einsprachefrist sind bei der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Etzelkofen folgende Eingaben eingegangen:
 - Zwei Einsprachen, welche vollumfänglich zurückgezogen worden sind,
 - Eine Einsprachen, welche vollumfänglich aufrechterhalten bleibt. Sie ist in dieser Planerlassverfügung zu beurteilen.

B. Rechtliches

I. Formelles

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) ist gemäss Art. 32 Abs. 1 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) zuständig für den Erlass von Strassenplänen.

Das vorliegende Bauvorhaben erfordert keine weiteren Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen. Das Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1) kommt deshalb nicht zur Anwendung.

II. Materielles

1. Bedürfnis

Die Kantonsstrassen Nr. 1301 Zuzwil – Mülchi (Hauptstrasse) und Nr. 1344 Etzelkofen – Brunnenthal (Brunnenthalstrasse), an welcher das Schul- und Gemeindehaus liegt, weisen im Bereich des Siedlungssperimeters von Etzelkofen keinen Gehweg auf. Die Zufussgehenden sind deshalb erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt. Teilweise ungenügende Sichtverhältnisse bei den Einmündungen der Seitenstrassen und Hauszufahrten in die Hauptstrasse erhöhen die Sicherheitsrisiken aller Verkehrsteilnehmenden zusätzlich. Da sich die Fussgängerfrequenzen längs der Kantonsstrasse aufgrund vermehrter Wohnbautätigkeit im Gebiet „Buuchi“ erhöht haben, drängen sich strassenbauliche Massnahmen zum Schutz der Zufussgehenden auf.

Eine auf den Standards der Kantonsstrassen basierende Analyse bestätigt, dass für den Fussgänger- und Zweiradverkehr ein Sicherheitsdefizit besteht und die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts häufig überschritten wird.

Der bauliche Zustand der Strasse und die Beleuchtungsanlage entsprechen nicht dem kantonalen Standard und erfordern entsprechende Sanierungsmassnahmen.

2. Projektbeschreibung

Der Strassenplan enthält im Wesentlichen folgende bauliche Massnahmen:

- Pfortner Süd und Pfortner Nord, zwecks Temporeduktion der dorfeinwärts fahrenden Fahrzeuge.
- Markierter Gehwegstreifen, der mit wiederkehrenden Markierungspfosten gegenüber der Fahrbahn abgetrennt wird. Die Markierungspfosten verhindern zum Schutz der Zufussgehenden und Velofahrenden, dass ein längerer Bereich des Gehweges durch Motorfahrzeuge befahren werden kann.
- Neubau eines Gehweges an unübersichtlichen und gefährlichen Stellen in Kurven
- Sanierung der Strassenoberfläche, mit Anpassung der Randabschlüsse und Strassenentwässerung.

Der Landerwerb wird auf das Notwendige beschränkt. Für weitere Einzelheiten wird auf das beiliegende Projektdossier verwiesen.

Die Wirkungsziele gemäss Art. 3 SG werden mit dem vorliegenden Sanierungsvorhaben erfüllt; der Referenzstandard gemäss Art. 18 Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird weitgehend erreicht.

3. Kantonaler Baustandard

Gemäss Art. 39 SG bestimmt der Kanton den Standard für den Bau der Kantonsstrassen. Damit sollen gleichwertige Lösungen und die Gleichbehandlung der Gemeinden gewährleistet werden. Massnahmen, die über die Standards hinausgehen, müssen die Gemeinden selber bezahlen. Der Standard wird im Verfahren gemäss Art. 17 ff SV einzelfallgerecht festgelegt. Das vorliegende Projekt wurde gemäss den kantonalen Bestimmungen erarbeitet. Das Verfahren für die kantonalen Baustandards wird somit eingehalten.

4. Zur unerledigten Einsprache von Herrn Heinz Kaufmann

Mit dem Einsprecher ist eine Einigungsverhandlung durchgeführt worden. Aus dem Protokoll der Einigungsverhandlung vom 17. Oktober 2011 geht hervor, dass die Einsprache unerledigt geblieben ist. Der Einsprecher rügt sinngemäss folgende Punkte:

1. Generelle Rügen zum Bauvorhaben

- Das Bauvorhaben des Pförtners Süd sei zu teuer und deshalb unverhältnismässig.
- Der Standort des Pförtners Nord erhöhe das Sicherheitsrisiko der Verkehrsteilnehmenden und sei wegen der nachfolgenden offenen und übersichtlichen Strecke sicherheitstechnisch wirkungslos. Ausserdem sei dort kein „abnormales“ sicherheitstechnisches Risiko vorhanden, weshalb auf den Pförtner Nord zu verzichten sei.
- Die Linienführung des vorgesehenen Gehweges sei zu überdenken, da den Zufussgehenden eine „falsche Sicherheit“ vermittelt werde. Es bewähre sich das System, dass Zufussgehende sich immer in Gegenrichtung zum Fahrverkehr bewegen sollen.
- Die Sicherheit der Zufussgehenden, welche die Strasse in den Bereichen Hügli / Gemeindeverwaltung / Schulhaus sowie Rössli / Metzgerei Zürcher queren, sei durch Fussgängerstreifen zu erhöhen.
- Auf gewissen Streckenabschnitten werde die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten und die Sicherheit der Zufussgehenden nicht erreicht. Die Verkehrssicherheit sei dort gefährdet.
- Der kantonale Standard betreffend die geplante Beleuchtung nehme zu wenig Rücksicht auf regionale und örtliche Gegebenheiten und sei nicht nachhaltig.

2. Die vorgesehene Gehweglinienführung und die Lage der Markierungspfosten würden die geplante Neugestaltung der Parkplätze seiner Liegenschaft beeinträchtigen.

3. Die vorgesehene Strassenbeleuchtung beeinträchtige seine Liegenschaft durch störenden Lichteinfall. Bereits die bestehende, gegenüberliegende Strassenlampe leuchte seine Liegenschaft nachts vollständig aus.

4. Der Ausschreibungstext stimme nicht mit der „Wirklichkeit“ überein. Die erforderlichen Markierungen würden auf der Parzelle Nr. 232 des Einsprechers fehlen.

Beurteilung der aufrechterhaltenen Einsprachepunkte:

Zu Ziffer 1:

Gemäss geltender Lehre und Rechtsprechung ist eine Privatperson zur Einsprache legitimiert, welche durch ein Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schützenswerten Interessen betroffen ist. Diese Interessen können rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Es braucht eine besonders nahe Beziehung der Privatperson zur Streitsache. Es ist erforderlich, dass

die Einsprecherin oder der Einsprecher persönlich vom Bauvorhaben in höherem Masse als jedermann berührt ist. Die Betroffenheit muss direkt sein und eine gewisse Intensität erreichen. Darin liegt die Abgrenzung zur unerwünschten Populareinsprache.

Privateinsprachen erfordern gemäss Art. 35c Abs. 1 BauG zudem an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse. Sie können deshalb nicht öffentliche Interessen oder Interessen Dritter wahrnehmen (Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Auflage, Band I, Bern 2007, Art. 35/35a, N 16 ff).

Das Grundstück Hauptstrasse 35, Parzelle Nr. 231, des Einsprechers grenzt zwar unmittelbar an das Strassenbaugrundstück an. Die vom Einsprecher *generell* gerügten Punkte betreffen jedoch entweder Massnahmen, die weit entfernt von seinem Grundstück liegen - wie die von ihm gerügten Pförtneranlagen - oder sie nehmen Interessen Dritter wahr - wie dies bei der beanstandeten Gehweganlage der Fall ist. Eine besonders nahe Beziehung zur Streitsache ist in diesen Punkten nicht ersichtlich. Vielmehr rügt der Einsprecher die vorgesehenen Massnahmen allgemein und ohne darzulegen, inwieweit er dadurch mehr berührt sein sollte als irgendeine andere in der Einwohnergemeinde Etzelkofen wohnhafte oder arbeitende Person. Anlässlich der Einspracheverhandlung hat der Einsprecher denn auch zu Protokoll gegeben, dass er seine kritische Haltung zum Ausdruck zu bringen wolle und es ihm nicht darum gehe, den Projektablauf zu verzögern.

Die Einsprachelegitimation des Einsprechers ist diesbezüglich somit nicht gegeben.

Im Weiteren stellt ein Fussgängerstreifen eine Verkehrsanordnung im Sinne von Art. 107 Eidgenössische Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) dar. Verkehrsanordnungen unterstehen den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung und können deshalb nicht Gegenstand eines strassenbaurechtlichen Bewilligungsverfahrens sein. Im vorliegenden Strassenplanverfahren kann auf diesen Einsprachepunkt nicht eingetreten werden. Darüber hinaus muss die Markierung von Fussgängerstreifen nach Art. 107 Abs. 3 SSV weder verfügt noch veröffentlicht werden. Es besteht allerdings gemäss Art. 106 SSV die Möglichkeit, bei der für die Markierung zuständigen Behörde (im vorliegenden Fall der Kanton) im Nachhinein dagegen Einsprache zu erheben.

Auf die Einsprache ist in den unter Ziffer 1 aufgeführten Rügepunkten nicht einzutreten.

Zu Ziffer 2:

Das vom Einsprecher abzutretende Land wirkt als Restfläche seines Grundstückes, welche von der strassenseitigen Einfriedung bis zum Fahrbahnrand reicht. Sie wird bereits heute als Bestandteil der Strasse genutzt, weshalb sie im vorliegenden Strassenbauprojekt dem Gehweg zugeteilt wird. Das abzutretende Land wird für den vorgesehenen Gehweg benötigt, damit dieser genügend breit dimensioniert werden kann.

Der auf der Kantonsstrasse markierte Gehwegstreifen räumt den Zufussgehenden längsseitig einen sicheren Bewegungsraum ein und entspricht dem angemeldeten Bedürfnis der Einwohnergemeinde Etzelkofen nach mehr Sicherheit für die Zufussgehenden. Gegenwärtig fehlt diesen gegenüber dem Strassenverkehr oftmals sogar eine Ausweichmöglichkeit, da die Einfriedungen der angrenzenden Grundstücke stellenweise direkt bis an die Fahrbahn reichen. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Zufussgehenden - insbesondere betreffend die Verbindung zur Schul- und Gemeindeanlage - ist vorliegend höher zu werten, als die vom Einsprecher vorgebrachte Beeinträchtigung durch den relativ geringen Landverlust.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 17. Oktober 2011 hat das TBA dem Einsprecher jedoch zugesichert, dass der genaue Standort der Markierungspfosten entlang des Gehweges vorgängig mit ihm abgesprachen werde.

Die Einsprache ist in diesem Punkt als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Zu Ziffer 3:

Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe, die sich durch das Anbringen von Beleuchtungsanlagen ergeben, entschädigungslos dulden soweit sie im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind (vgl. Art. 74 Bst. c SG).

Die vom Einsprecher beanstandete Strassenlampe ist Teil eines Beleuchtungskonzeptes nach kantonalem Standard. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen verlangt der kantonale Standard nur eine minimale Beleuchtung im Innerortsbereich. Der Standard stellt keine generelle Grösse dar. Er wird vielmehr in einem präzisen Verfahren von Fachleuten einzelfallgerecht festgelegt (Art. 17 ff. SV). Das vorliegende Beleuchtungskonzept wurde von einem Spezialisten ausgearbeitet und beschränkt sich auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum. Das Interesse an einem zusammenhängenden und sinnvollen Beleuchtungskonzept, welches zur Verkehrssicherheit innerorts wesentlich beiträgt, ist vorliegend höher zu werten als die vom Einsprecher vorgebrachte Beeinträchtigung durch die Strassenlampe.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 17. Oktober 2011 hat das TBA dem Einsprecher jedoch zugesichert, dass die nächtlich störende Einwirkung durch die bereits bestehende Strassenlampe gegenüber seiner Liegenschaft geprüft und beurteilt wird.

Die Einsprache ist in diesen Punkten als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Zu Ziffer 4:

Gemäss Art. 119 Abs. 3 Bauverordnung vom 6. März 1985 BauV (BSG 721.1) kann die Strassenaufsichtsbehörde für die Profilierung oder Aussteckung besondere Anordnungen oder Erleichterungen treffen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit muss gewährleistet sein.

Mit E-Mail vom 21. Juli 2011 hat die Projektleiterin des Oberingenieurkreises III dem Einsprecher einen Planausschnitt zugestellt. Der neue Grenzverlauf zwischen der Parzelle des Einsprechers und der Strassenparzelle kann diesem Planausschnitt entnommen werden. Er ist als rote Linie gekennzeichnet und begrenzt die Hinterkante des vorgesehenen Gehwegstreifens. Da der neue Gehwegrand entlang der bestehenden Gartenmauer des Einsprechers vorgesehen ist, wurde auf eine zusätzliche Markierung mit Farbe verzichtet. Einerseits wurde die bereits offensichtliche Begrenzung des vorgesehenen Gehweges durch die bestehende Gartenmauer als genügend aufschlussreich erachtet und andererseits wollte man eine unnötige Beeinträchtigung des Eigentums des Einsprechers durch farbliche Markierungen vermeiden.

Die Einsprache ist in diesem Punkt als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

C. Kosten

Es werden keine Parteikosten gesprochen. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

D. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

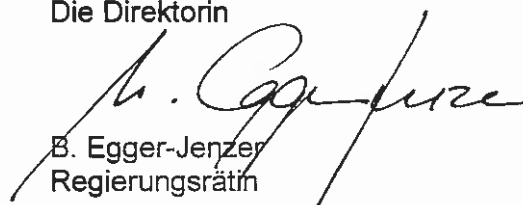
1. Der Strassenplan „Verkehrsberuhigung und Gehweg im Dorf“ der Kantonsstrassen Nr. 1301 Zuzwil - Mülchi und Nr. 1344 Etzelkofen – Brunnenthal; Strassenplan „Verkehrsberuhigung und Gehweg im Dorf“, wird erlassen.
2. Die Einsprache von Herrn Heinz Kaufmann wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

3. Die Fachberichte, Stellungnahmen und Gutachten von folgenden Stellen bilden Gegenstand des Gesamtentscheids:
 - Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern vom 2. September 2011
 - Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern vom 16. August 2011
 - Tiefbauamt des Kantons Bern:
 - Fachstelle Langsamverkehr vom 5. September 2011
 - Fachstelle Lärmschutz vom 5. September 2011
 - OIK III, Verkehrstechnik vom 6. September 2011
 - Kantonspolizei Bern, Verkehr und Umwelt vom 12. August 2011
 - Denkmalpflege des Kantons Bern vom 4. August 2011
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.
6. Das TBA wird beauftragt, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV ohne Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

E. Eröffnung (durch das Tiefbauamt des Kantons Bern)

1. Mit eingeschriebener Post:
 - Herrn Heinz Kaufmann, Hauptstrasse 35, 3306 Etzelkofen
2. Mit einfacher Post:
 - Bernischer Verband für Landtechnik, Peter Gerber, Hardhof 633, 3054 Schüpfen
 - Urs Bütikofer, Mähdrescherei, Bürenstrasse 11, 3317 Limpach,
 - Einwohnergemeinde Etzelkofen, 3306 Etzelkofen, mit den erforderlichen Plänen
3. Mit einfacher Post zur Kenntnis:
 - Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
 - Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern
 - Tiefbauamt des Kantons Bern:
 - Fachstelle Langsamverkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
 - Fachstelle Lärmschutz, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
 - OIK III, Wasserbau, Kontrollstrasse 20, Postfach 941, 2501 Biel
 - OIK III, Verkehrstechnik, Kontrollstrasse 20, Postfach 941, 2501 Biel
 - Kantonspolizei Bern, Umwelt und Verkehr, Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern
 - PostAuto Schweiz AG, Region Bern, Tschannerstrasse 37, Postfach 7574, 3001 Bern
 - Amt für Kultur des Kantons Bern, Denkmalpflege, Münstergasse 32, 3011 Bern
4. Intern:
 - BVE 1, TBA 1, FI/Cd je 1, OIK III 1, TBA-Archiv (mit Plänen)

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin



B. Egger-Jenzer
Regierungsrätin